

Zusammenfassung der Saldosteuersatz-Änderungen per 1. Januar 2015

(Details: [Link](#))

1. Neue Saldosteuersätze

Alkoholische Getränke: Handel, sofern <u>nicht</u> steuerbelastet bezogen	6.7%
Bildhauerei aller Art: <u>reine Bearbeitungen</u>	6.1%
Druckerei: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	0.1%
Körpertherapie, soweit nicht anderswo genannt	6.1%
Parkplätze <u>im Freien oder in Unterständen</u> : Vermietung	5.2%

2. Erhöhte Saldosteuersätze

Transport von Gegenständen, sofern mit Hilfe von Fahrrädern, Mofas oder Motorrädern erbracht	6.1% (vorher 5.2%)
Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	2.1% (vorher 1.3%)

3. Gesenkter Saldosteuersatz

Körpertraining mit Instruktion wie Aqua-Fit, Aerobic, Pilates, Zumba, Yoga	6.1% (vorher 6.7%)
--	--------------------

4. Präzisierungen/Änderungen bisheriger Saldosteuersätze (SSS)

SSS „Architekturbüro“ und „Ingenieurbüro“ gelten auch für Bauleitung

SSS „Fitnesscenter“ und „Sportanlagen“ gelten nur für branchenübliche Leistungen

SSS „Getränke: Handel“ gilt nur, wenn die Ware steuerbelastet bezogen wurde

SSS „Grabstein-Bildhauerei“, „Holzbildhauerei/Holzschnitzerei“ und „Steinbildhauerei“ gelten nur für Lieferungen mit Bearbeitung

SSS „Standbau“ gilt nicht für reine Montagen

SSS „Tierheim“ gilt auch für „Tierhotels“

5. Wechselmöglichkeiten

Unternehmen, die zurzeit effektiv abrechnen, können sich ab 1. Januar 2015 ausserterminlich der Saldosteuersatzmethode unterstellen, falls

- ihre Branche bzw. Tätigkeit von den Änderungen betroffen ist,
- sie die [Voraussetzungen zur Anwendung der Saldosteuersatzmethode](#) erfüllen und
- sie der ESTV den Wechsel bis spätestens Ende Februar 2015 mit dem entsprechenden [Formular](#) melden.

Unternehmen, die aktuell die Saldosteuersatzmethode anwenden, können per 1. Januar 2015 zur effektiven Methode wechseln, müssen der ESTV den Wechsel aber bis spätestens Ende Februar 2015 schriftlich melden. Wurde die Saldosteuersatzmethode jedoch weniger als ein ganzes Kalenderjahr lang angewendet, ist der Wechsel nur möglich, wenn sich beim Saldosteuersatz der betreffenden Branche bzw. Tätigkeit eine Änderung ergibt (darüber wird die ESTV noch schriftlich informieren).